SECTIO BRIGENSIS STATUTEN

(











Statuten der Sectio Brigensis

A) Allgemeine Bestimmungen

1 Zweck

Die Brigensis ist eine Sektion des Schweizerischen Studentenvereins (Schw. StV) am Kollegium Brig. Rechtlich bildet sie einen Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. Der Verbindungszweck ist der Zweck des Schw. StV. Die Brigensis lebt dessen Devise virtus – scientia – amicitia.

2 Sitz

Der Sitz ist Brig

3 Devise

Die Devise der Brigensis ist «Viribus unitis!»

4 Farben

Die Farben der Brigensis sind rot-weiss-grün. Die Farbtöne entsprechen denjenigen der entsprechenden Farbe des Schw. StV. Beim Fuxenband sind nur rot und weiss vorhanden.

5 **7**irkol

Der Zirkel der Brigensis ist folgender:



Couleurpfiff

Der Couleurpfiff ist folgender:



7 Couleurstrophen

Brigenserstrophe

Ja, Brigensis, holde Maide, zart an Simplons Brust geschmiegt und im steten Liebeslenze, von des Rhodans Hauch umwiegt.

Dir, du rot-weiss-grün geschmückte mit dem Blick so stolz, so frei, jedes Burschenherz entzückest. Dir, Brigensis ewig treu.

Fuxenstrophe

Stramm und stolz wie Simplons Firne, stramm bei Bier und stolz beim Wein, sind Brigenser Füxe stetsfort, stramm, wie's nur ein Fux kann sein.

Doch wenn's gilt, mit Mut zu singen -Hei! Da fährt es uns durchs Mark.

Jeden Feind woll'n wir bezwingen, denn auch wir sind kühn und stark.





Jeden Feind woll'n wir bezwingen, denn auch wir sind kühn und stark.

Beide Strophen werden nach der Melodie des Liedes «Wenn wir durch die Strassen zieh'n» gesungen.

8 Komment

Das couleurstudentische Verhalten der Brigenser ist im Komment geregelt.

B) Mitglieder

9 Allgemeines

Alle Personen, welche am Kollegium Spiritus Sanctus Brig studieren können bis spätestens ein Jahr vor dem Abschluss des Studiums eine Mitgliedschaft beantragen. Die Identifikation mit den Zielen und Werten des Schw. StV werden vorausgesetzt. Männliche und weibliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form gebraucht. Alle Bestimmungen gelten aber uneingeschränkt für beide Geschlechter.

10 Arten von Mitgliedern

Es werden folgende Kategorien von Mitgliedern unterschieden:

- Altherren
- Veteranen
- Ehrennhilister
- Burschen
- Füxe
- T UAC
- Spe-Füxe

Die drei letztgenannten Kategorien bilden die Aktivitas. Jeder neu eintretende Kandidat wird auch Mitglied des Schw. StV.

11 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktive

Spe-Füxe

Jede gemäss Artikel 9 befähigte Person kann ein Eintrittsgesuch in die Brigensis stellen. Dieses Gesuch ist an den Senior zu richten. Dieses Gesuch enthält mindestens die Personalien, die Klasse und Name der Schule. Ausserdem soll die Motivation zum Eintrittsbegehren ersichtlich sein.

Nicht 16 Jahre alte Personen brauchen das schriftliche Einverständnis einer erziehungsberechtigten Person.

Das Gesuch wird vom AC behandelt und der Entscheid dem Kandidaten innert 2 Wochen bekanntgegeben.

Nach dem bestätigten Eintrittsgesuch wird der Kandidat Spe-Fux. Er erhält ein Fuxenband.

Er wählt innert 2 Wochen einen Biervater oder eine Biermutter. Dieser meldet diese «Elternschaft» dem Komitee der Aktivitas.

Der Kandidat erhält vom AC einen Interims-Vulgo. Dieser darf nicht ehrverletzend sein und keine rechtlichen Normen verletzen.

Füxe

Nach höchstens einem Semester Spe-Fuxen-Zeit wird der Spe-Fux an einem offiziellen Anlass oder an einem Kommers auf den definitiven Vulgo getauft. Für diesen Vulgo gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Interimsvulgo. An dieser Taufe hat der Kandidat eine Produktion vorzutragen.

Der Fux bekommt dann auch eine Mütze.







Burschen

Nach mindestens zwei Semestern wird der Fuxe in einem Examen (Geschichte, Statuten, Komment und Lieder) geprüft und nach bestandener Prüfung und einer Produktion an einer Kneipe oder an einem Kommers in den Stand eines Burschen erhoben.

Totaldispensierte

Burschen im letzten Semester vor der Abschlussprüfung sind von den offiziellen Anässen der Verbindung dispensiert. Hochoffizielle Anlässe sind jedoch zu besuchen. Schriftliche Entschuldigung (E-Mail gilt als schriftliche Entschuldigung) an den Senior ist möglich. Alle anderen Rechte und Pflichten bleiben bestehen.

Extralokale

Mitglieder der Aktivitas, welche für einen bestimmten Zeitraum ihre Studien an einem andern Ort als Brig machen (Unterwallis, übrige Schweiz oder Ausland) sind von allen Anlässen der Verbindung dispensiert.

Sie haben dem Komitee eine Kontaktadresse anzugeben.

Alle anderen Rechte und Pflichten bleiben bestehen.

Altherren

Nach Beendigung des Studiums am Kollegium Spiritus Sanctus Brig wird ein Bursche zum Altherren. An der darauf folgenden GV der Brigensis wird dieser Übertritt automatisch vollzogen. Mitglieder, welche vor der Matura die Schule verlassen, werden mit ihren Konsemestern in den Status eines Altherren befördert.

Bedingung für den Übertritt ist die Erledigung aller finanziellen Verpflichtungen der Aktiven-Kasse gegenüber.

Veteranen

Nach 100 Semestern im Schw. StV. werden die Altherren zum Veteranen. Veteranen des Schw. StV. aus den Reihen der Brigensis sind auch Veteranen der Brigensis.

Ehrenphilister

Der Vorstand kann Personen, welche nicht Brigenser sind, sich aber um die Brigensis in hohem Masse verdient gemacht haben zu Ehrenphilistern ernennen. An einem hochoffiziellen Anlass werden diese durch die Verleihung des Bandes und der Mütze in die Brigensis aufgenommen. Sie erhalten dabei auch einen Vulgo. Für diesen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Vulgo der Aktiven. Der Vorstand meldet dem Schw. Stv. diesen Ehrenphilister.

Verkehrsgäste

Nichtbrigenser, welche sich um die Verbindung verdient gemacht haben können von der GV zu Verkehrsgästen ernannt werden. Sie werden zu den hochoffiziellen Anlässen eingeladen. Sie haben keine Verpflichtungen der Brigensis gegenüber. Sie sind nicht stimmberechtigt. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

12 Austritt

Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich den Austritt aus der Brigensis erklären. Hier gilt eine E-Mail auch als schriftliche Erklärung.

Beim Austritt müssen alle finanziellen Verpflichtungen der Verbindung gegenüber erfüllt sein

Ein späterer Wiedereintritt ist möglich und bedarf eines schriftlichen Gesuches an den Vorstand.

13 Verlust der Mitgliedschaft

Ein Ausschluss oder Austrittaus dem Schw. StV. bedeutet auch den Ausschluss aus der Brigensis.

Die finanziellen Verpflichtungen der Brigensis gegenüber sind zu erfüllen.







14 Ausschluss aus anderen Gründen

- Bei Verhalten, das dem Ruf der Brigensis schadet,
- oder nach zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach jeweils zweimaliger schriftlicher Mahnung

kann ein Mitglied aus der Brigensis ausgeschlossen werden.

Bei Aktiven ist dazu eine 2/3-Mehrheit des AC erforderlich. Der Auszuschliessende hat die Möglichkeit, sich an diesem AC zu rechtfertigen.

Bei Nicht-Aktiven braucht es die 2/3-Mehrheit der GV auf Antrag des Vorstandes.

C) Organe

15 **GV**

Das oberste Organ der Brigenser ist die GV.

Sie findet mindesten alle 2 Jahre statt.

Alle Brigenser sind mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich dazu einzuladen. E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Den Mitgliedern muss die Mögklichkeit geboten werden, zwischen Briefform oder Mail wählen zu können.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Brigenser anwesend sind.

Ordentliche Traktanden sind:

- Begrüssung
- Wahl von 2 Stimmenzählern
- Protokoll
- Berichte
- Kassabericht
- Revisorenbericht
- Decharge des Vorstandes
- Budget
- Wahlen
 - Präsident
 - · Vorstand (ausser das Komitee der Aktivitas)
 - Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Varia

Anträge an die GV sind 2 Wochen vor der GV an den Präsidenten zu richten.

Mindestens 50 Altherren können eine ausserordentliche GV verlangen. Dieses Gesuch muss schriftlich (e-Mail gilt nicht) an den Präsidenten gerichtet werden. Zu dieser ausserordentlichen GV muss innert Monatsfrist ordentlich eingeladen werden.

Die Befugnisse der GV sind:

- Wahl des Nicht-Aktivitas-Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Berichte
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statuten- und Kommentanpassungen





16 Der Vorstand

Der Vorstand der Brigensis besteht aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Schriftenführer
- Beisitzer
- Senior
- Consenior
- Fuxmajor
- Aktuar

Die ersten 5 Chargen werden von der GV gewählt. Sie bilden das Altherrenkomitee. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich das Komitee selber.

Die ordentliche Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die letzten 4 Chargen bilden das Komitee der Aktivitas.

In diese Chargen ist jeder Brigenser nach bestandenem Burschenexamen wählbar. Die ordentliche Amtsdauer beträgt 2 Semester. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften geregelt.

17 Konvente

Die Sitzungen der Aktivitas werden Konvent genannt.

Der AC (allgemeiner Konvent) umfasst alle Mitglieder der Aktvitas. Die Leitung hat der Senior.

Der BC umfasst die Burschen der Aktivitas. Die Leitung hat der Senior.

Der FC umfasst die Füxe und Spe-Füxe. Die Leitung hat der FM.

Befugnisse des AC

- Wahl des Seniors, Conseniors und Aktuars.
- Beschlüsse über Semesterprogramm
- Finazielles
- Aufnahme von Mitgliedern
- Namensgebung f
 ür F
 üxe.
- Ausschlüsse von Burschen, Füxen und Spe-Füxen.

Befugnisse des BC

- Wahl FM
- Vorbereitung AC

Aufgaben des FC

Hier werden die Füxe unter Leitung des FM in das Verbindungsleben eingeführt. Es werden Grundlagen der Geschichte der Brigensis, die Statuten und der Komment sowie Lieder gelernt.

Die FC's sind für Füxe und Spe-Füxe obligatorisch.

18 Vereinspapa

Als Bindeglied zwischen der Brigensis und der Schulleitung wird ein Vereinspapa gewählt. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Er wird von der Aktivitas vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt.







19 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der GV für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Sie prüfen die Rechnung des Altherrenteils der Brigensis zu Handen der GV.

D) Rechte und Pflichten

20 Altherren

Die Altherren der Brigensis haben folgende Rechte:

- Aktives und passives Stimm- und Wahlrecht an der GV
- Farben zu tragen
- Teilnahme an allen Brigenseranlässen
- Antrag für eine ausserordentliche GV, wenn 50 Altherren das fordern

Sie haben folgende Pflichten:

- Bezahlen des Mitgliederbeitrages
- Übernahme von Chargen und Ämtern nach Möglichkeit und Bedarf
- Meldung von Adressmutationen an den Schriftenführer

21 Veteranen

Veteranen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Altherren auch. Sie sind jedoch vom Bezahlen des Mitgliederbeitrages befreit.

22 Ehrenphilister

Die Ehrenphilister sind bezüglich Rechten und Pflichten den Veteranen gleichgestellt. Ausgenommen ist die Wahl zum Präsidenten.

23 Burschen

Burschen haben folgende Rechte:

- Aktives Stimm- und Wahlrecht an der GV
- Aktives und passives Stimm- und Wahlrecht am AC und am BC
- Farben tragen
- Teilnahme an allen Brigenseranlässen
- Einberufung eines ausserordentlichen AC oder BC, wenn 2/3 der Burschen das verlangt
- Rekursmöglichkeit gegen einen AC- oder BC-Beschluss an den Senior

Sie haben folgende Pflichten:

- Statuten und Komment respektieren
- Aktiv am Verbindungsleben teilnehmen
- Wahrung des Kommentgeheimnisses
- Mittragen der Konventsbeschlüsse
- Übernahme von Chargen und Ämtern nach Möglichkeit und Bedarf.
- Übernahme von Bierelternschaften
- Bezahlen des Mitgliederbeitrages

24 Füxe

Füxe haben folgende Rechte:

- Aktives Stimm- und Wahlrecht am AC
- Farben tragen
- Teilnahme an allen Brigenseranlässen
- Einberufung eines ausserordentlichen AC via Biervater oder Biermutter, wenn 2/3 der Aktiven das verlangt







 Rekursmöglichkeit gegen einen AC- oder BC-Beschluss an den Senior via Biervater oder Biermutter

Sie haben folgende Pflichten:

- Statuten und Komment respektieren
- Aktiv am Verbindungsleben teilnehmen
- Wahrung des Kommentgeheimnisses
- Mittragen der Konventsbeschlüsse
- Gehorsam in Statuten- und Kommentsachen gegenüber Burschen und Altherren
- Bezahlen des Mitgliederbeitrages

25 Spe-Füxe

Spe-Füxe haben folgende Rechte:

- Farben tragen
- Teilnahme an allen Brigenseranlässen
- Teilnahme an FC und AC

Sie haben folgende Pflichten:

- Statuten und Komment respektieren
- Aktiv am Verbindungsleben teilnehmen
- Wahrung des Kommentgeheimnisses
- Mittragen der Konventsbeschlüsse
- Wahl eines Biervaters oder einer Biermutter
- Gehorsam in Statuten- und Kommentsachen gegenüber Burschen und Altherren
- Bezahlen des Mitgliederbeitrages

E) Spezielle Funktionen

- 26 Je nach Bedarf und Mitgliederbestand können spezielle Funktionen bestimmt werden:
 - Archivar (kein Fux oder Spe-Fux)
 - Fotograph
 - Home-Page-Verantwortlicher
 - Cantor
 - Datenverantwortlicher

F) Anlässe und Delegationen

27 Es gibt hochoffizielle, offizielle und offiziöse Anlässe.

Alle Brigenser sind berechtigt, an allen Anlässen teilzunehmen.

Bei hochoffiziellen Anlässen sind die Aktiven (ausser Extralokale) zur Teilnahme verpflichtet.

Bei offiziellen Anlässen sind Aktive (ausser Totaldispensierte und Extralokale) zur Teilnahme verpflichtet.

Bei hochoffiziellen Anlässen werden die Farben getragen.

Das Komitee der Aktivitas kann auch an offiziellen Anlässen Farbentragpflicht verkünden. Offiziöse Anlässe sind freiwillig.

Dispenzgesuche für offizielle bzw. hochoffizielle Anlässe sind schriftlich (E-Mail gilt als schriftliche Meldung) an den Senior bzw. den Präsidenten zu stellen.









Hochoffizielle Anlässe:

- GV
- Adventsfeier
- Zentralfest des Schw. StV
- Kneipen
- Kommerse

Offizielle Anlässe:

- BC, AC und FC
- WAC
- Verbindungsreise
- Stämme

Delegationen

An Delegationen nehmen ein Vorstandsmitglied und 1 – 2 Begleiter in Farben teil.

Bei Beerdigungen nimmt (sofern von den Angehörigen gewünscht) eine Dreierdelegation der Aktivitas in Vollwichs und mit Fahne teil. Die Organisation obliegt dem Altherrenvorstand.

Der Ablauf ist im Komment geregelt.

G) Finanzen

28 Die Aktivitas und die Altherrenschaft führen zwei getrennte Rechnungen. Die Rechnung der Altherrenschaft wird von den Revisoren geprüft. Jene der Aktivitas vom Kassier.

Die finanziellen Mittel stammen aus den Jaresbeiträgen der Mitglieder und aus freiwilligen Zuwendungen.

H) Auflösung des Vereins

29 2/3 der Brigenser kann die Auflösung des Vereins an einer GV beschliessen. In diesem Fall geht das Inventar der Brigensis an das Kollegium Spiritus Sanctus Brig. Das Vermögen der Brigensis geht in diesem Fall an den Schw. StV.

Wenn die Aktivitas mangels Nachwuchs nicht mehr funktionsfähig wird (kein Komitee mehr möglich, kein Jahresprogramm mehr durchführbar), muss beim Schw. StV eine Dispensation beantragt werden.

Die Brigensis besteht als Altherrenschaft weiter.

I) Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

30

Diese Statuten wurden am 2. Mai 2019 vom CC des Schw. StV. homologiert.

Die GV der Brigensis vom 30. März 2019 hat diese Statuten genehmigt. Sie treten daher am 31. März 2019 in Kraft und ersetzten die Statuten der Altbrigensis vom 16. März 1979 und jene der Aktivitas vom 12. April 1991

Der Senior:

Berclaz Samuel v/o Visum

Dor Präcident

Ritz Norbert v/o Punkt











simplondruck.ch

